

In der Praxis hat sich bewährt, daß bei Ermittlungshandlungen außerhalb der Untersuchungshaftanstalt die Absicherung des Verhafteten durch Mitarbeiter der Untersuchungshaftanstalt übernommen wird. Durch die Abteilung IX sind alle organisatorischen Absprachen zu tätigen, welche zur operativen Absicherung des Ermittlungsortes notwendig sind.

Die Mitarbeiter der Untersuchungshaftanstalt sind vor dem Einsatz konkret in ihre Aufgaben einzuweisen, über Besonderheiten zu unterrichten und vor allem zur Wahrung der Konspiration zu belehren. Der Transport zum und vom Ereignisort muß entsprechend der gegebenen Lage und den Örtlichkeiten individuell abgesprochen werden. Er kann erfolgen mit dem Gefangenentransportwagen oder mit einem PKW. Durch die Mitarbeiter der Untersuchungshaftanstalt ist die ununterbrochene Bewachung des Verhafteten zu gewährleisten. Es darf weder dem Verhafteten gelingen zu entfliehen, noch dürfen Außenstehende die Möglichkeit erhalten, sich dem Verhafteten zu nähern.

Vor Beginn des Transportes ist der Verhaftete grundsätzlich über sein Verhalten zu belehren. Er muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß er auf Transport geht und daß bei einem Fluchtversuch von der Schußwaffe Gebrauch gemacht wird. Inwieweit der Verhaftete am Ermittlungsort zu fesseln ist, muß entsprechend der gegebenen Situation entschieden werden.

Zu beachten ist, daß alle Entscheidungen, die die Aufgabenstellung an den Verhafteten betreffen, von der Untersuchungsabteilung getroffen werden müssen. Die von der Untersuchungshaftanstalt eingesetzten Mitarbeiter müssen bereits Erfahrungen im Umgang mit den Gefangenen haben. Bewährt hat sich, daß für Ermittlungshandlungen außerhalb der Untersuchungshaftanstalt die Absicherung durch die Mitarbeiter des Referates Transport übernommen wird.